



An das  
Bundesministerium für Inneres  
Sektion III  
z.H. Herrn Mag. Walter Grosinger  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Per E-Mail: [bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)  
CC: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 20. Juli 2009

GZ: BMI-LR1330/0018-III/1/c/2009

Stellungnahme des Verbandes Österreichischer Zeitungen  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz  
2005, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz,  
das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden,

Sehr geehrter Herr Mag. Grosinger!

Wir danken für die Möglichkeit, zum oben genannten Entwurf eines Bundesgesetzes Stellung zu nehmen und möchten diese Einladung zum Anlass nehmen, einen unsere Branche unmittelbar betreffenden Vorschlag zur Reform des Ausländerbeschäftigungsrechtes zu wiederholen.

Ziel des Novellierungsvorhabens ist, so die ErlRV, die Umsetzung der Vorgaben des Regierungsprogrammes. Das Regierungsprogramm beinhaltet im Kapitel Migration und Integration einerseits das Ziel der Neuregelung des humanitären Aufenthaltsrechtes im Sinne einer Effizienzsteigerung bei den diesbezüglichen Verfahren und andererseits eine an den Interessen Österreichs orientierte Zuwanderungspolitik, einschließlich bedarfsorientierter Arbeitserlaubnis, und in diesem Zusammenhang auch das Vorhaben, unter Beteiligung von Sozialpartnern und Industriellenvereinigung eine „Rot-Weiß-Rot-Card“ zu entwickeln. Zuwanderungswilligen Personen, die die Kriterien der Rot-Weiß-Rot Card erfüllen, soll der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert werden (Kapitel 2, Punkt 2.2 des Regierungsprogrammes (S 102)).

Für die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen, einschließlich Asylwerbern, ist nach geltendem Recht im Anwendungsbereich des AuslBG eine Beschäftigungsbewilligung notwendig. Eine Beschäftigungsbewilligung ist grundsätzlich dann zu erteilen, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zulässt und wichtige öffentliche und gesamtwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen. Voraussetzung einer Beschäftigungsbewilligung für Asylwerber ist gemäß § 4 Abs. 1 Z 7 AuslBG weiters, dass ein Asylantrag eingebracht wurde, über welchen seit drei Monaten nicht rechtskräftig abgesprochen wurde. Aufgrund eines Erlasses des BMWA aus 2004 (GZ 435.006/6-II/7/04) sind für Asylwerber allerdings nach Ablauf der dreimonatigen De-facto-Sperrfrist Beschäftigungsbewilligungen dennoch nur im Rahmen von Kontingenten gemäß § 5 AuslBG, also nur für Saisonarbeit und als Erntehelfer, zu erteilen.

#### Geschäftsführung

1013 Wien, PF 144, Wipplingerstraße 15 • Tel. +43 1 533 79 79-0 • Fax +43 1 533 79 79-422 • E-Mail [office@voez.at](mailto:office@voez.at)

ZVR-ZI 872763352 • UID-Nr. ATU38643802 • BLZ 34795, PRIVAT BANK AG • Konto-Nr. 4 519 666

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Gemäß § 1 Abs. 4 AuslBG kann der „Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ – nunmehr für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz – nach Anhörung des Ausländerausschusses durch Verordnung für Personengruppen, deren Beschäftigung die allgemeine Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes unter besonderer Berücksichtigung der Schutzinteressen der betroffenen inländischen Arbeitnehmer zulässt, zusätzlich zu den spezifischen Ausnahmen in § 1 AuslBG weitere Ausnahmen vom Geltungsbereich des AuslBG festlegen. Zu diesen weiteren in der Ausländerbeschäftigungsverordnung normierten Ausnahmen zählt auch eine Ausnahme für Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten, hinsichtlich der Tätigkeit als Werbemittelverteiler und Zusteller von Tageszeitungen und periodischen Druckschriften, welche aber mittlerweile aufgrund des Ablaufs der Übergangsfristen hinfällig geworden ist.

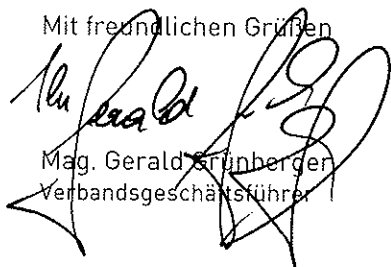
Die mit dem vorgelegten Novellierungsentwurf verfolgten Ziele, Effizienzsteigerung und Missbrauchsbekämpfung bei Verfahren betreffend Asylgewährung bzw. humanitäres Aufenthaltsrecht, sind bei gleichzeitiger Wahrung verfassungsmäßig verbürgter Grundrechte zu begrüßen. Eine umfassende Reform des Migrations- und Integrationsrecht sollte unseres Erachtens allerdings nicht auf die parallele Umsetzung jener Punkte des Regierungsprogrammes verzichten, durch welche eine reibungslosere Integration jener Drittstaatsangehöriger, welche sich – allenfalls vorübergehend – rechtmäßig in Österreich aufhalten, gewährleistet werden kann.

Die Möglichkeit legal erwerbstätig zu sein ist eine zentrale Integrationsvoraussetzung. Ein uneingeschränkter Zugang Drittstaatsangehöriger zum Arbeitsmarkt wäre freilich gerade in wirtschaftlich angespannten Zeiten eine ernsthafte Bedrohung für österreichische Arbeitskräfte. Andererseits gibt es Tätigkeitsbereiche, für welche österreichische Arbeitskräfte ohnedies kaum zu gewinnen sind. Hierzu gehört etwa die für die Mitglieder des VÖZ bedeutsame Zustellung von Zeitungen und Magazinen, nicht zuletzt, weil durch das nach wie vor aufrechte Monopol der Österreichischen Post AG – welches, sollte der jüngst zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Postmarktgesetzes nicht noch eine durchgreifende Überarbeitung erfahren, auch noch lange zumindest de facto bestehen wird – eine Auslastung und damit Verdienstmöglichkeiten, die für inländische Arbeitskräfte attraktiv wären, wirtschaftlich nicht darstellbar ist.

Wir regen daher an, im Zuge der Novellierung des Fremdenrechts auch die im Regierungsprogramm enthaltenen Ziele betreffend die Ermöglichung des bedarfsorientierten Zuganges zum Arbeitsmarkt aufzugreifen und für – unter welchem Titel auch immer – rechtmäßig in Österreich aufhältige Drittstaatsangehörige den Zugang zu jenen Tätigkeiten, für welche österreichische Arbeitskräfte ohnedies nicht in ausreichender Zahl zu gewinnen sind, dadurch zu erleichtern, dass diese vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen werden. Hierzu gehört jedenfalls auch die bereits in der Ausländerbeschäftigungsverordnung – dort allerdings eingeschränkt auf EU-Bürger aus den neuen Mitgliedstaaten – vorgesehene Ausnahme für Werbemittelverteiler und Zusteller von Tageszeitungen und periodischen Druckschriften.

Die Ausnahme könnte entweder durch Aufnahme in den Ausnahmekatalog des § 1 AuslBG oder durch Streichung des Satzeinschubes „die den Übergangsbestimmungen zur EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit unterliegen (§32a AuslBG)“ in § 1 Z 11 der Ausländerbeschäftigungsverordnung bewerkstelligt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Gerald Grünberger  
Verbandsgeschäftsführer